

<p>DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesfinanzordnung</p> <p>beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24./25.11.2017 in Stuttgart</p>	<p>DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesfinanzordnung</p> <p>beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am <u>16./17.10.2021</u> in Stuttgart</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

<p>§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel</p> <p>(1)</p>	<p>§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel</p> <p>(1)</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Der Landesschatzmeister führt die Kreisverbandsbudgets und verwaltet die Finanzen für die Kreisverbände. Über die Verwendung ihrer Finanzmittel entscheiden die Kreisverbände im Rahmen ihrer Finanzplanung und des vorhandenen Budgets eigenverantwortlich. Der Landesschatzmeister stellt den Kreisverbänden quartalsweise eine Budgetübersicht sowie eine zusammengefasste Kassenabrechnung zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Budgets gehen in eine Rücklage beim Landesverband. Auf Antrag des Kreisvorstands kann eine Rücklage aus zusätzlich zum laufenden Haushalt eingeworbenen Spendenmitteln zweckgebunden für Wahlkampfaufwendungen für den jeweiligen Kreisverband beim Landesverband gebildet werden.</p>	<p>(2) Der Landesschatzmeister führt die Kreisverbandsbudgets und verwaltet die Finanzen für die Kreisverbände. Über die Verwendung ihrer Finanzmittel entscheiden die Kreisverbände im Rahmen ihrer Finanzplanung und des vorhandenen Budgets eigenverantwortlich. Der Landesschatzmeister stellt den Kreisverbänden quartalsweise eine Budgetübersicht sowie eine zusammengefasste Kassenabrechnung zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Budgets gehen in eine Rücklage beim Landesverband. Auf Antrag des Kreisvorstands kann eine Rücklage aus zusätzlich zum laufenden Haushalt eingeworbenen Spendenmitteln zweckgebunden für Wahlkampfaufwendungen für den jeweiligen Kreisverband beim Landesverband gebildet werden.</p>	<p>Aus Satz 5 wird Satz ein im neuen nachfolgenden Abschnitt</p>

<p>DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesfinanzordnung</p> <p>beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24./25.11.2017 in Stuttgart</p>	<p>DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesfinanzordnung</p> <p>beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am <u>16./17.10.2021</u> in Stuttgart</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p>(3) <u>Auf Antrag des Kreisvorstands kann eine Rücklage aus zusätzlich zum laufenden Haushalt eingeworbenen Spendenmitteln zweckgebunden für Wahlkampfaufwendungen für den jeweiligen Kreisverband beim Landesverband gebildet werden.</u></p>	<p>Satz unverändert vom vorherigen Abschnitt übernommen</p>
	<p>(4) <u>Zur langfristigen finanziellen Absicherung von Wahlen auf kommunaler Ebene wird ein Kommunalwahlfonds als zweckgebundener Spendenfonds beim Landesverband eingerichtet, der im Haushalt des Landesverbandes geführt wird. Vom Landesverband werden in der Regel 3% der Mitgliedsbeiträge dem Kommunalwahlfonds jährlich zugeführt. Diese Rücklage wird durch den Landesverband gebildet, um die Kreisverbände zu unterstützen, vorallem Kreisverbände die keine Kommunalmandate haben. Alle Kreisverbände haben die Möglichkeit aus ihren eingenommenen Mandatsträgerbeiträgen Einzahlungen in den Kommunalwahlfond vorzunehmen. Die am Kommunalwahlfonds beteiligten Kreisverbände haben Anspruch auf den eingezahlten Betrag in voller Höhe. Zur Finanzierung von Kommunalwahlkämpfen wird die Auszahlung auf Antrag möglich. Es besteht die Möglichkeit, dass Kreisverbände, die sich bereits am Kommunalwahlfonds beteiligen, ein rückzahlbarer Vorschuss auf zu erwartende Einzahlungen gewährt wird, wenn</u></p>	<p>Bildung eines Kommunalwahlfonds</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Kommunalwahlfond zahlt der LV jährlich in der Regel 3 % der Beitragseinnahmen ein • Unterstützung Kreisverbände ohne Kommunalmandate im nächsten Wahlkampf und Bildung einer Kommunalwahlrücklage durch den LV • Möglichkeit für Kreisverbände auch eine Rücklage aus Mandatsträgerbeiträgen zu bilden. • Jeder KV hat Anspruch auf seinen eingezahlten Betrag in voller Höhe. • Auszahlung auf Antrag, Verwaltungshandhabung. • Möglichkeit höherer Auszahlung, bei zu erwartenden Einzahlungen • Regelungen Auszahlung, Einzahlung, Verwaltung werden durch den Landesfinanzrat beschlossen.

<p>DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesfinanzordnung</p> <p>beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24./25.11.2017 in Stuttgart</p>	<p>DIE LINKE Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesfinanzordnung</p> <p>beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am <u>16./17.10.2021</u> in Stuttgart</p>	<p>Begründung</p>
---	--	--------------------------

	<p><u>Kommunalwahlen anstehen und der notwendige Finanzbedarf den bereits eingezahlten Betrag überschreitet.</u></p> <p><u>Weitere Regelungen zur Speisung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Kommunalwahlfonds treffen die beteiligten Kreisverbände im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand einvernehmlich.</u></p> <p><u>Über die Verwendung des eingezahlten Betrag des Landesverbandes entscheidet der Geschäftsführende Landevorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat.</u></p>	
(3) bis (12)	(5) bis (14)	Änderung der Numerierung der nachfolgenden Abschnitte, Abschnitte unverändert
		Gültigkeit ab 01.01.2021